

Kurztitel

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1950 wiederverlautbart durch BGBI. Nr. 53/1991

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.09.1950

Außerkrafttretensdatum

31.01.1991

Text

c) Anwendung unmittelbaren Zwanges

§ 7. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, kann der einem Bescheid entsprechende Zustand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges hergestellt werden, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.